

S A T Z U N G

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "KAIROS EUROPA - Unterwegs zu einem Europa für Gerechtigkeit". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Geschäftsjahr ist die Zeit von Juli bis Juni jedes Jahres.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ("allgemeine Volksbildung...").
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung entwicklungspolitischer Bildungs- und Solidaritätsarbeit von vor allem christlichen entwicklungs- und sozialpolitischen Aktionsgruppen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch pädagogische und wissenschaftliche Beratung der Aktionsgruppen sowie durch die organisatorische Unterstützung dieser Gruppen bei ihrer Solidaritätsarbeit. Der Verein kann eigene Solidaritätsaktionen im Sinne der ökumenischen Diakonie durchführen.

§ 3

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter einstellen. Die Entlohnung dieser bezahlten Mitarbeiter darf nicht über einer Entlohnung nach BAT liegen.
- (2) Die bezahlten Mitarbeiter des Vereins werden vom Vereinsvorstand eingestellt und entlassen. Der Vereinsvorstand legt auch die einzelnen Bestimmungen der Anstellungsverträge fest.
- (3) Die bezahlten Mitarbeiter sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Sie sind gehalten, Anregungen von Vereinsmitgliedern nach Massgabe ihrer Möglichkeiten zu beachten.
- (4) Bezahlte Mitarbeiter dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

§ 4

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nicht satzungswidrig verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Über Fälligkeit und Zahlungsweise befindet gleichfalls die Mitgliederversammlung.

§ 7

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Quartalsende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens drei Wochen vor dem Austrittstermin einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (2) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstossen hat, kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (3) Ein ausgetretenes oder ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der 2. Vorsitzende ist zugleich Schriftführer. Ämterhäufung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Geschäftsjahres in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der restliche Vorstand bis zur wirksamen Neuwahl den jeweiligen Nachfolger kooptieren.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsrecht.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung.
- (3) Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1, 32 BGB.

§ 10

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt.
- (2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen, und zwar mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind nur zulässig im Rahmen der durch den Vorstand vorgegebenen Tagesordnung. Anregungen und Anträge sind deshalb so rechtzeitig schriftlich beim Vorstand einzureichen, dass diese bei Versand der Einladungen berücksichtigt werden können. Insbesondere können Anträge

auf Abberufung des Vorstands sowie Änderung der Satzung nur über die Tagesordnung des Vorstands eingebracht werden. Ausnahmsweise sind Nachtragsanträge zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt und die schleunige Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragsanträge zur Erfüllung des Vereinszwecks geboten ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt sich zu Beginn der Versammlung ihren Tagungsleiter.

§ 11

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, wird offen durch Handaufheben abgestimmt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ausnahmen bezüglich abweichender Mehrheiten legt Absatz 3 fest.
- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit.

§ 12

- (1) Vorstand und bezahlte Mitarbeiter des Vereins legen ihre Tätigkeitsberichte jeweils der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vor.

§ 13

- (1) Über die Mitgliederversammlungen wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Tagungsleiter zu unterschreiben ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Tagungsleiter zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.
- (2) Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses enthalten.

§ 14

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an "Misereor" und an die Aktion "Brot für die Welt" des Diakonischen Werkes der EKD.

§ 15

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22. September 1990 angenommen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, den 22. September 1990

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Dr. Ulrich Duden

Dr. Ana Jaua Bidegain Jueising

Albert Luther

Her Russell

Wolfgang

Carla M. Ullrich
Hans Witzel